

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Manuela Schmidt (LINKE)

vom 31. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. April 2025)

zum Thema:

Erweiterung Fördertableau – Gruppenförderung

und **Antwort** vom 15. April 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. April 2025)

Senatsverwaltung für Kultur und
Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Frau Abgeordnete Dr. Manuela Schmidt (LINKE)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19 / 22247

vom 31.03.2025

über Erweiterung Fördertableau – Gruppenförderung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:

In seinem Bericht vom 24. April 2024 „Planung, Finanzierung, Anmietung und Herrichtung von Räumen, Ateliers, Präsentations- und Produktionsräumen“ an den Hauptausschuss (Rote Nummer 1652) wurde unter Punkt 5.1 die Erweiterung des Fördertableaus angekündigt. Geplant sei, schrieb die Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, die Einführung einer Fördermöglichkeit zur Sicherung von Standorten und Gruppen zum Zeitpunkt Ende 2024/ Anfang 2025. Die Intention sei, eine akute Förderlücke zu schließen, da bislang die Überprüfung eines Anspruchs auf geförderte Produktionsräume ausschließlich auf individueller Ebene einzelner Künstler*innen erfolge.

1. Ist die Möglichkeit einer solchen Gruppenförderung eingeführt oder in Arbeit?

Zu 1.:

Die geplante Förderung von Arbeitsraumgemeinschaften der künstlerischen Produktion an Standorten wurde von der Kulturraum Berlin gGmbH (KRB) in Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SenKultGZ), Atelierbüro und Raumbüro Freie Szene konzipiert.

2. Wenn sie noch in Arbeit ist, wann soll sie eingeführt werden?

Zu 2.:

Ein Entwurf der Förderrichtlinie liegt seit Oktober 2024 vor. Die Abstimmung und Beteiligung zur Inkraftsetzung der Förderrichtlinie mit der Senatsverwaltung für Finanzen und dem Rechnungshof von Berlin wurde aufgrund der Kürzungen des Nachtragshaushaltes ausgesetzt und steht noch aus. Die Umsetzung der Förderrichtlinie erfordert die Finanzierung aus dem Haushaltstitel 68615. Dies ist angesichts der Kürzung um 5 Mio. € mit dem 3. Nachtragshaushaltsgesetz vom 19.12.2024 und der damit verbundenen kritischen Strukturanalyse im Bereich Arbeitsraumförderung, die derzeit stattfindet und zu der ein Bericht an den Hauptausschuss in Arbeit ist, sowie aufgrund weiterer Konsolidierungsbedarfe im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2026/2027 nicht darstellbar.

3. Erarbeitet werden sollte eine entsprechende Richtlinie durch die Kulturraum Berlin gGmbH (KRB), Atelierbüro und PROSA-Projekt zur Schaffung künstlerischer Arbeitsräume. Wie weit ist die Erarbeitung dieser Richtlinie gediehen?

Zu 3.:

Siehe Antwort zu 1.

4. Wie wird sich die Gruppenförderung konkret gestalten?

Zu 4.:

Ziel der Förderung ist die Sicherung gewachsener Gemeinschaften/Gruppen der Kunstproduktion aller Sparten an ihrem Standort. Die Anforderungen und Voraussetzung für die Gruppenförderung befindet sich noch in Abstimmung (siehe Antwort zu 2.).

5. Wie werden in der Fördermöglichkeit „Gruppen“ definiert, welche Rechtsform können die antragsberechtigten Gruppen haben?

Zu 5.:

Die beabsichtigten Zielgruppen sind in Rechtsformen organisierte, gewachsene Gemeinschaften/Gruppen (juristische Personen wie e.V., gGmbH, Genossenschaft etc. oder Personengesellschaften wie GbR) der Kunstproduktion aller Sparten, deren Bestand absehbar

bedroht ist u.a. durch auslaufenden Mietvertrag, Mieterhöhung, Modernisierung, Kündigungsandrohung, Nutzungsversagung aufgrund von gravierenden Mängeln und vergleichbare Konstellationen. Satzungszweck der Rechtspersönlichkeit sind die Förderung von Kunst und Kultur oder der Erhalt und Ausbau von räumlicher Infrastruktur für Künstlerinnen und Künstler, insbesondere von bezahlbaren Arbeitsräumen o.ä.

6. Wie lange müssen die Gruppen bereits in einer vom Senat anerkannten Rechtsform bestehen, um eine entsprechende Gruppenförderung beantragen zu können?

Zu 6.:

Es ist beabsichtigt, vor allem Gemeinschaften/Gruppen zu adressieren, die ihren Sitz in Berlin haben, seit mindestens fünf Jahren existieren und davon mindestens/grundsätzlich zwei Jahre am bedrohten Standort ansässig sind.

7. Sollte das Vorhaben, eine Gruppenförderung als weiteres Instrument zur Sicherung und Entwicklung von Produktionsräumen, nicht mehr bestehen, wie lautet dann die Begründung dafür, dass davon Abstand genommen wurde?

Zu 7.:

Siehe Antwort zu 2.

Berlin, den 15.04.2025

In Vertretung

Oliver Friederici

Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt